

# **Konzept zur „Wieder“-Eröffnung des offenen Atelier KunstRAUM innerhalb der Rahmenbedingungen der Corona Schutzverordnung**

## **Vorwort:**

Um das Angebot „offenes Atelier kunstRAUM“ des gemeinnützigen Vereins kunstRAUM eV. in Zeiten der Coronapandemie aufrechtzuerhalten und wiederzueröffnen, müssen temporäre konzeptuelle Änderungen des Angebotes vorgenommen werden, um die bestehende Klientel, welche vornehmlich zur Risikogruppe der Senior\*innen gehört, zu schützen.

In diesem Rahmen muss die Struktur eines Offenen Atelier Konzeptes temporär verlassen werden.

Da das Projekt „offenes Atelier kunstRAUM“ sich nicht eindeutig in eine, der in der Corona Schutzverordnung beschriebenen Kategorien zuordnen lässt, wurden die jeweils naheliegenden Kategorien als Maßstab herangezogen, um die Sicherheit unserer Teilnehmenden bestmöglich zu gewährleisten.

## **Maßnahmen:**

### **1. Begrenzung der Teilnehmerzahl:**

Zur Verfügung stehende Räumlichkeiten in qm:

Hauptatelier = 40,3 qm

Durchgang = 6 qm

Küche = 5,5 qm freie Fläche

zzgl Toilette, Aussenbereich und Lager xx qm

Gesamt = 51,8qm + X

In Anbetracht der empfohlenen Teilnehmenden / qm Begrenzung von 1 zu 10, können aktuell pro Termin max. 5 Menschen das Angebot wahrnehmen.

### **2. Mindestabstand**

#### **Arbeitsplätze:**

Um den Mindestabstand zu gewährleisten können max. 5 Arbeitsplätze von Teilnehmenden gleichzeitig betrieben werden. Es werden 4 Arbeitsbereiche am Haupttisch und 1 Arbeitsbereich an einem Extratisch (ersatzweise 1 Staffelei) geschaffen.

### **3. Hygienemaßnahmen.**

**Alle Teilnehmenden werden dazu angehalten das Angebot nur wahrzunehmen, wenn sie keinerlei Erkrankungsanzeichen (kein Fieber, keinen Schnupfen, keinen Husten etc) aufweisen. Teilnehmende die mit Erkrankungsanzeichen das Atelier aufsuchen,**

## **müssen nach Hause geschickt werden.**

- Alle Teilnehmenden werden angehalten, einen eigenen Mund-Nase-Schutz mitzubringen
- Bei Ankunft im Atelier sind die Hände zu desinfizieren
- Die Teilnehmenden werden dazu angehalten, nach jeder Berührung des Gesichtes, die Hände zu desinfizieren
- Im Arbeitsbereich, der Küche und auf der Toilette stehen Spender mit Händedesinfektion bereit
- Alle Teilnehmenden werden angehalten, den Mindestabstand von 1,5m einzuhalten
- Lediglich am eigenen Arbeitsplatz und außerhalb des Ateliers (Raucherpause) darf unter Einbehaltung aller Abstandsregeln, der Mund-Nase-Schutz abgelegt werden
- Alle Teilnehmenden werden angehalten, bei verlassen des Arbeitsplatzes den Mund-Nase-Schutz aufzusetzen
- Gebäck wird nur per Zange entnommen
- Gebäck und Getränke werden am Arbeitsplatz, oder ausserhalb des Ateliers konsumiert, da nur dort der Mund-Nase-Schutz abgenommen wird
- Die Tischoberflächen der Arbeitsplätze (ggf. Abdeckung mit Wachstuchdecke) werden vor und nach dem Atelier desinfiziert
- Das begleitende Personal trägt im Teilnehmerkontakt konstant Mund-Nase-Schutz / Visir
- Zur Vermeidung einer Gefährdung durch Aerosole und besseren Durchlüftung werden die Fenster bei gutem Wetter konstant offengehalten, bei schlechten Wetterbedingungen halbstündlich gelüftet

## **Umsetzung:**

Um den Teilnehmenden eine regelmäßige Wahrnehmung des Angebotes zu ermöglichen und Unmut zu vermeiden, wird als planerische Basis ein wöchentlicher Wechsel der Teilnehmenden angestrebt. **Hierzu werden aus den regelmäßig Teilnehmenden 2 Kerngruppen a 3 Personen gebildet. Diese Gruppen können durch wechselnde Teilnehmende auf bis zu 5 aufgestockt werden**

Bis März 2020 13 Teilnehmende:

**Regelmäßig:** 6 Teilnehmende

**Wechselnd:** 7 Teilnehmende

**Kerngruppe 1: regelmäßig Teilnehmende 1,2,3 (gerade KW) + 2 freie Plätze**

**Kerngruppe 2: regelmäßig Teilnehmende 4,5,6 (ungerade KW) + 2 freie Plätze**

Entgegen des offenen Konzeptes, sind alle Teilnehmenden dazu angehalten, sich an - / bzw. abzumelden um Kapazitäten frei zu machen oder Engpässe zu vermeiden. Die freien Plätze stehen zunächst den wechselnden Teilnehmern zur Anmeldung offen.

Bleiben Plätze frei oder erfolgt eine Abmeldung, können diese auch aus der weiteren Kerngruppe frei belegt werden. Teilnehmende, die den vorherigen Mittwochstermin nicht wahrgenommen haben, haben Vorrang.

**Zur Anmeldung stellt eine der begleitenden Kräfte eine Telefonnummer zur Verfügung, mittels derer per Nachricht eine Anmeldung erfolgen kann.**

## **Rückverfolgbarkeit:**

Alle Teilnehmenden müssen ihre Kontaktdaten (Adresse und Telefonnr.), falls nicht bereits vorhanden hinterlassen. Das bereits etablierte „Abhaksystem“ zur Ermittlung der Teilnahme (Kartenverkauf) wird beibehalten und ermöglicht eine Rückverfolgung, wer an welchem Termin im Atelier war.

Zusätzlich wird eine wöchentliche Übersicht ergänzt, welche die Kontaktnachverfolgung auf einen Blick ermöglicht. Diese wird gemäß der Corona Schutz Verordnung min. 4 Wochen aufgehoben und im Bedarfsfall an zuständige Behörden herausgegeben.

Die Teilnehmenden werden hierüber aufgeklärt und unterzeichnen eine dementsprechende Einverständniserklärung. Diese wird doppelt geführt, ein Exemplar verbleibt im Atelier.

---

## **Auszüge aus der Corona Schutzverordnung**

Zu diesem Konzept relevante Punkte (Auszüge) der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30.05.2020.

Bei nicht eindeutiger Übereinstimmung zum Projekt offenes Atelier kunstRAUM eV. wurden die naheliegenden Parallelen herangezogen

### **§ 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen**

(2) Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich ...  
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt.

### **§ 2 Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung**

(1) Außerhalb der nach § 1 zulässigen Gruppen ist im öffentlichen Raum zu allen anderen Personen grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) empfohlen.

Die Verpflichtung nach Satz 1 kann für Inhaber, Leiter und Beschäftigte durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o.ä.), hilfsweise - falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt – durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden. Die Mund-Nase-Bedeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn das zur Ermöglichung einer Dienstleistung oder ärztlichen Behandlung oder aus anderen Gründen (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, zur Einnahme von Speisen und Getränken in Zügen des Personen-fernverkehrs) zwingend erforderlich ist.

### **§ 2a Rückverfolgbarkeit**

(1) Die Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Satz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige Löschung der Daten nach 4 Wochen in eigener

Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format – auf Anforderung auch papiergebunden – zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(2) In allen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Personen, in denen diese Verordnung nicht die Rückverfolgbarkeit nach Absatz 1 anordnet, liegt es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können

## **§ 2b Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte**

(1) Sofern in dieser Verordnung oder ihrer Anlage für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorausgesetzt wird, so muss dieses Maßnahmen insbesondere zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sowie Maßnahmen zur besonderen Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle, ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten, Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten usw. darstellen und ihre organisatorische Umsetzung und die Verantwortlichkeiten regeln. Soweit der Mindestabstand in bestimmten Bereichen kurzfristig nicht sicher eingehalten werden kann, kann alternativ die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorgesehen werden.

## **§ 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote**

(1) Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen sowie sonstigen nicht unter § 6 fallenden öffentlichen, kirchlichen oder privaten außerschulischen Einrichtungen und Organisationen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 zu tragen. Dasselbe gilt für Angebote der Selbsthilfe.

## **§ 8 Kultur**

4) Beim Betrieb von Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) sicherzustellen. Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern darf eine Person pro zehn Quadratmeter der für Besucher geöffneten Fläche nicht übersteigen.

**§ 18 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.**